

Kantonsratsbeschluss

Vom 19.03.2024

Nr. RG 0003b/2024

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 44 Absatz 2, Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 86 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/54)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999²⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

Funktion und Aufgaben (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- c) *(geändert)* stellt gemeinsam mit dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin die Koordination der Aufgaben von Kantonsrat und Regierungsrat sicher;
- d) *(geändert)* erfüllt die ihm oder ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben.

§ 11^{bis} (neu)

Anstellung und Unterstellung

¹⁾ Der Regierungsrat stellt den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und seine oder ihre Stellvertretung an.

²⁾ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin ist dem Regierungsrat unterstellt. Der Landammann oder die Frau Landammann nimmt gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin die personellen Belange wahr und stellt dem Regierungsrat die erforderlichen Anträge.

§ 11^{ter} (neu)

Anstellungsvoraussetzungen

¹⁾ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und

- a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat oder

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [122.111](#).

2

- b) ein anderes Universitätsstudium abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966¹⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a) (*geändert*) der Kantonsrat gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates und der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin. Gegen Disziplinaentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

2.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

§ 26^{bis} Abs. 1

¹ Zuständige Behörde zur Genehmigung einer Demission während der Amtsdauer ist

- b) der Regierungsrat für
2. *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

- a) (*geändert*) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [124.21.](#)

²⁾ BGS [126.1.](#)

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (2346/2024)